

Bundesministerium der Justiz
11015 Berlin

Per E-Mail:
konsultation-urheberrecht@bmj.bund.de

23. Juni 2023

Stellungnahme

Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

Vorstellung und Einleitung

Die Penguin Random House Verlagsgruppe GmbH (PRHVG) begrüßt es, im Rahmen der öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) Stellung zum Thema E-Lending nehmen zu können.

Wir sind die führende deutschsprachige Publikumsverlagsgruppe und Teil der internationalen Verlagsgruppe Penguin Random House. Gemeinsam gehören wir zum Medienunternehmen Bertelsmann SE & Co. KGaA. An unseren Standorten in München, Gütersloh, Berlin und Stuttgart arbeiten unabhängige Teams von über 40 Verlagen an den Programmen für gedruckte Bücher, Hörbücher und E-Books. Das Themenspektrum reicht von zeitgenössischer und klassischer Literatur, belletristischer Unterhaltung in verschiedenen Genres, Kinder- und Jugendbüchern, Ratgebern, Lebenshilfe und Religion bis hin zum allgemeinen, historischen und politischen Sachbuch, populärer Wissensvermittlung, Humor und Kalendern. Wir verstehen uns als Vermittler der vielfältigen Inhalte, Haltungen und Meinungen unserer Autor*innen, denen wir eine kreative Verlagsheimat bieten.

Wir sind uns der wichtigen Aufgaben von Bibliotheken im Bereich der Leseförderung, der Zugänglichmachung von Informationen sowie als Ort der Begegnung bewusst und unterstützen diese. So haben wir bereits 2010 als erste der großen Verlagsgruppen begonnen, mit Aggregatoren im Bibliotheksbereich zusammenzuarbeiten und öffentlichen Bibliotheken unsere Titel für das E-Lending zur Verfügung zu stellen. Heute blicken wir jedoch mit Sorge auf die Entwicklung, die das E-Lending in öffentlichen Bibliotheken in den vergangenen Jahren genommen hat, und begrüßen es, unsere Perspektive an dieser Stelle einbringen zu können.

Wie erbeten orientieren wir uns an der vorgegebenen Gliederung und Nummerierung. Sofern wir Fragen nicht beantworten konnten, haben wir dies vermerkt. In den Fällen, in denen uns keine konkreten Daten vorliegen, haben wir uns, wie gewünscht, um eine Schätzung bemüht und dies entsprechend kenntlich gemacht.

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Vertragsfreiheit: Den Umstand, dass die Regelungen zum E-Lending auf Basis privatrechtlicher Absprachen beruhen, bewertet die PRHVG grundsätzlich als „fair“, da die Vertragsfreiheit für uns essenziell ist. Als Unternehmen der Kreativwirtschaft ist es unser Anspruch und unsere Aufgabe, mit den Inhalten unserer Autor*innen verantwortungsvoll umzugehen und diese in ihrem Sinne bestmöglich auszuwerten. Dazu gehört, dass wir Konditionen mit unseren Partnern frei verhandeln können. Hierzu zählen auch die Aggregatoren, die das E-Lending im Bibliotheksbereich betreiben.

Vergütungsprinzip: Die in Deutschland ursprünglich etablierten und bis heute beibehaltenen Lizenzmodelle im E-Lending öffentlicher Bibliotheken sehen keinerlei nutzungsbezogene Vergütung vor. Die Vergütung der Verlage erfolgt ausschließlich über den Lizenzkauf und ist von der Anzahl der tatsächlich erfolgten Ausleihen entkoppelt. Jedoch hat seit dem Eintritt der PRHVG in das E-Lending-Angebot öffentlicher Bibliotheken in 2010 (vgl. Einleitung) die

Nutzung des Angebots durch die Bibliotheksnutzer*innen rapide zugenommen: Die PRHVG-Titel betreffend hat die Anzahl der Ausleihen im E-Lending die Anzahl der im Handel verkauften E-Books bereits eingeholt und überschritten. Jedem E-Book-Verkauf im Handel steht damit mittlerweile mindestens ein digitaler Ausleihvorgang in einer öffentlichen Bibliothek gegenüber, der nicht separat vergütet wird. Die aktuelle Vergütung ist aus wirtschaftlicher Perspektive für Verlage und Autor*innen damit als „unfair“ zu bewerten. Aus dem Urhebervertragsrecht nämlich ist bekannt, dass die Vergütungen von Autor*innen nur dann von den Gerichten als angemessen und eben nicht als „unfair“ angesehen werden, wenn es eine Korrelation zwischen konkreten Nutzungen und der darauf entfallenden Vergütung gibt. Dies müsste, diesen gesetzgeberischen Gedanken aufgreifend, auch für Bibliotheksnutzungen anwendbar sein. Dies gilt umso mehr, als sich mittlerweile der Großteil der Bibliotheken zu Kaufverbänden (sogenannte Verbände) zusammengeschlossen haben, in denen Lizenzen in einem Titelpool allen Nutzer*innen der beteiligten Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden – auch dies ohne weitere Vergütung der Verlage und Autor*innen.

Verbundbestände: Als die PRHVG 2010 ihre Titel in das E-Lending-Angebot öffentlicher Bibliotheken einbrachte, erfolgte dies unter der Annahme, dass jede Bibliothek ihren eigenen Bestand an E-Book-Lizenzen erwirbt, genauso wie jede Bibliothek auch ihren eigenen physischen Bibliotheksbestand unterhält. Dieses Modell bildet heute nur noch eine Ausnahme und hat sich intransparent gegenüber Autor*innen und Verlagen zu einem Pooling-Modell gewandelt, indem sich öffentliche Bibliotheken zu sogenannten Verbänden zusammenschließen und einen gemeinsamen Verbundbestand digitaler Lizenzen aufbauen, den sie allen ihren Nutzer*innen gleichermaßen zur Verfügung stellen.¹ Beispielsweise umfasst der Onleihe-Verbund Hessen derzeit 162 öffentliche Bibliotheken, darunter große Bibliotheken wie die Stadtbücherei Frankfurt, die Stadtbibliothek Darmstadt, die Stadtbibliothek Kassel und die Stadtbibliotheken Wiesbaden.² Eigene Schätzungen auf Basis der Deutschen Bibliotheksstatistik und den bereitgestellten Informationen auf den Websites

¹ Vgl. Absatz 3.6 „Bestandsauf- und abbau“ im öffentlich zugänglichen Dokument „Onleihe Niedersachsen. Informationen zu dem gemeinsamen Portal niedersächsischer Öffentlicher Bibliotheken zur Ausleihe von E-Medien auf Basis des Angebotes der Fa. Divibib GmbH: „Ein bibliothekseigener Bestandsaufbau ist nicht möglich.“; PDF einsehbar unter: <https://www.bz-niedersachsen.de/onleihe-niedersachsen.html> (Abgerufen am 12.06.2023)

² Die Liste der teilnehmenden Bibliotheken ist auf der Homepage des Onleiheverbunds Hessen einsehbar unter <https://onleiheverbundhessen.bibliotheken-hessen.de/bibliothek-suchen.html> (Abgerufen am 19.06.2023)

der E-Lending-Verbünde legen nahe, dass im Jahr 2019 97% der öffentlichen Bibliotheken, die ein E-Lending Angebot haben, in Verbänden organisiert waren und keinen eigenen E-Book-Bestand hatten³. Wir beobachten zudem, dass auch der Bibliotheksanbieter Overdrive ein Verbund-Angebot etabliert hat, das sukzessive ebenfalls an Zulauf gewinnt.

In Folge werden die erworbenen Lizenzen einem ungleich größeren Kreis an Leser*innen zur Verfügung gestellt, mit der Konsequenz, dass sich die Leihfrequenz dieser Lizenzen stark erhöht (näher ausgeführt unter 3.1).

Zusammenfassend bewerten wir die grundsätzliche Rahmenbedingung der Vertragsfreiheit als „fair“ – Vertragsfreiheit ist für Verlage und Autor*innen essenziell. Einzelne Aspekte der Zusammenarbeit zwischen Verlagen und öffentlichen Bibliotheken müssen aber den veränderten Nutzungsgewohnheiten der Bibliotheksnutzer*innen und den neuen Einkaufsstrukturen auf Seiten der öffentlichen Bibliotheken (Verbünde) angepasst werden. Dies gilt es zwischen den Parteien auf Augenhöhe zu besprechen, um gemeinsam konstruktive Lösungen zu finden. **Ein Eingriff durch den Gesetzgeber ist hierbei nicht erforderlich.**

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Die **Gemeinsamkeiten** beim Verleih analoger und digitaler Bücher bestehen darin, dass die Leser*innen über einen gültigen Bibliotheksausweis verfügen müssen, um Titel entleihen zu können. Um einen Bibliotheksausweis seiner örtlichen öffentlichen Bibliothek zu erhalten, muss üblicherweise der Wohnsitz im Bereich der Bibliothek durch einen Meldenachweis belegt werden. Darüber hinaus entspricht beim Verleih eine Lizenz eines digitalen Buches einem Exemplar eines analogen Buches, d.h. Nutzer*innen können auch ein digitales Buch

³ Pandemiebedingt sind die Daten für 2020 und 2021 nicht repräsentativ. In der Deutschen Bibliotheksstatistik kann über das Fragebogenfeld 34.1 die Anzahl der „E-Medien im Verbund“ je öffentlicher Bibliothek abgefragt werden. Dabei erkennt man, dass bestimmte Gruppen von Bibliotheken exakt den gleichen Lizenzbestand ausweisen. Ein Abgleich mit den Informationen auf den jeweiligen Verbund-Websites zeigt, dass diese Gruppen von Bibliotheken jeweils einen Verbund bilden. Zu den genannten 1970 öffentlichen Bibliotheken gehören insgesamt etwa 2780 Einrichtungen (Haupt- und Zweigstellen).

nur nacheinander ausleihen. Möchten mehrere Nutzer*innen einen Titel gleichzeitig ausleihen, müssen im Digitalen mehrere Lizenzen eines Titels vorliegen, so wie im Analogen auch mehrere Exemplare eines Titels in der Bibliothek vorhanden sein müssen.

Die **Unterschiede** beim Verleih analoger und digitaler Bücher sind vielfältig. Die Hauptunterschiede sehen wir in den Bereichen Zugang und Vergütung:

- Eine Leihe digitaler Bücher ist nicht an Öffnungszeiten und Standorte der örtlichen Bibliothek gebunden. Sie ist 24 Stunden an 7 Tagen der Woche möglich, ohne dass der*die Leser*in die Bibliothek vor Ort persönlich aufsuchen muss. Damit entfällt auch der Austausch mit lokalen Bibliotheksmitarbeiter*innen und der Anreiz, die Bibliothek mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten als „dritten Ort“⁴ wahrzunehmen.
- Ähnlich wie bei analogen Büchern ist es den Bibliotheksnutzer*innen möglich, ein digitales Buch vormerken zu lassen. Bei der digitalen Leihe werden vorgemerkte Bücher den Leser*innen dann automatisch auf das Lesegerät geladen, sobald der Titel verfügbar ist. Beim analogen Buch fällt für das Vormerken oftmals eine zusätzliche Gebühr an.⁵ Dies ist bei der digitalen Leihe nicht der Fall. Auch die Rückgabe einer digitalen Leihe erfolgt nach Ablauf der Leihfrist automatisch – und verhindert damit für die Nutzer*innen mögliche Mahngebühren für verspätete Rückgaben.
- E-Books werden von den Verlagen in der Regel lieferbar gehalten, auch wenn das analoge Buch nicht mehr nachgedruckt werden kann. Damit übertrifft das Angebot digitaler Bücher, das den Bibliotheken zur Lizenzierung zur Verfügung steht, den Katalog lieferbarer analoger Bücher bei weitem.
- Analoge Bücher erfahren einen Abnutzungseffekt und müssen nach einiger Zeit von den Bibliotheken ersetzt werden. Diese Abnutzung gibt es bei E-Books so nicht. In vielen Fällen wird sie jedoch durch eine begrenzte Laufzeit der E-Lending-Lizenzen (sogenanntes Shelf Life) nachgeahmt.

⁴ Die Auslegung dieses Begriffs wird z.B. auf der Homepage des Bibliotheksportals erläutert: <https://bibliotheksportal.de/informationen/die-bibliothek-als-dritter-ort/dritter-ort/> (Abgerufen am 19.06.2023)

⁵ Siehe beispielsweise Stadtbibliothek München: <https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/gebuehren>

- Beim Verleih analoger Bücher haben Bibliotheksnutzer*innen grundsätzlich nur Zugriff auf den Bibliotheksbestand ihrer örtlichen öffentlichen Bibliothek. Ist ein analoges Buch bei der örtlichen Bibliothek nicht verfügbar, kann es über eine Fernleihe bestellt werden. Hier fallen Wartezeiten und auch Kosten für die Leser*innen an.⁶ Im Bereich der digitalen Leihe hat sich die große Mehrheit der öffentlichen Bibliotheken, die E-Lending anbieten, zu sogenannten Verbänden zusammengeschlossen (siehe 1.1) und einen gemeinsamen Verbund-Bestand aufgebaut. Folglich steht den lokalen, analogen Eigenbeständen der Stadtbibliotheken bei den digitalen Büchern ein überregionaler Verbundbestand, der zumeist ganze Bundesländer abdeckt, gegenüber. Für die Leser*innen bedeutet dies, dass sie ohne Wartezeit oder zusätzliche Kosten auf eine enorme Auswahl an digitalen Büchern zugreifen können, die nicht zum Bestand ihrer örtlichen Bibliothek gehören.
- Im deutschsprachigen Raum gibt es derzeit keine nutzungsbasierte Vergütung für den Verleih digitaler Bücher im Bereich E-Lending öffentlicher Bibliotheken. Das bedeutet, dass die Verlage und Autor*innen über die einmalige Lizenzgebühr hinaus keine weitere Vergütung erhalten. Im Bereich der analogen Leihe erhalten Autor*innen und Verlage neben dem initialen Einkauf der Printausgabe eine Bibliothekstantieme pro Leihvorgang. Auch wenn diese aus Sicht der Verlage noch viel zu gering ausfällt, ist dennoch der Gedanke zu unterstützen, dass die Kreativschaffenden für die Nutzung ihrer Arbeit auch entlohnt werden müssen.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

Als Publikumsverlagsgruppe können wir diese Frage nicht beantworten.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Wir können lediglich Aussagen über die Verfügbarkeit unserer PRHVG-Titel treffen. Die PRHVG stellt öffentlichen Bibliotheken alle E-Books per Lizenz für das E-Lending zur Verfügung, für die uns die entsprechenden Rechte von den Urheber*innen eingeräumt

⁶ Siehe beispielsweise Stadtbibliothek Köln: <https://www.stadt-koeln.de/artikel/60548/index.html>

wurden. Dies entspricht nahezu der Gesamtheit unseres Titelkatalogs von über 19.000 E-Books: Über 96% unseres Kataloges kann sofort und ohne Verzögerung als Bibliothekslizenz erworben werden. Die verbleibenden 4% werden den Bibliotheken nach einer befristeten Verzögerung (Windowing) ebenfalls als Lizenz angeboten.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

Der E-Book-Katalog der PRHVG steht zu nahezu 100% für die Lizenzierung durch öffentliche Bibliotheken bereit (s. 2.1).

Für einzelne Titel werden uns von den Urheber*innen nicht die notwendigen Rechte eingeräumt, um sie in die digitale Leihe zu geben. Als Verlagshaus bemühen wir uns stets, diese Rechte einzuholen.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

Dieser Fall ist bei PRHVG derzeit die absolute Ausnahme. Wir setzen alle Titel als E-Book um, sofern wir die notwendigen Rechte dafür innehalten und ein Titel technisch für eine Umsetzung in Frage kommt. Ausnahmen bilden hier z.B. bibliophile Prachtausgaben oder Bildbände, die sich nicht auf angemessene Weise als digitales Buch umsetzen lassen.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Die zur Beantwortung dieser Frage notwendigen Bibliotheksdaten liegen uns nicht vor.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

An dieser Stelle möchten wir an unsere Antworten unter Gliederungspunkt 1.1 anknüpfen. Vorab sei bemerkt, dass die PRHVG nur Aussagen über die Vergütung ihrer eigenen Titel treffen kann.

Wie bereits ausgeführt, ist prinzipiell eine Vergütung, die nicht an der konkreten Nutzung orientiert ist, zumindest nach urhebervertragsrechtlichen Grundsätzen nicht angemessen (s. 1.1 „Vergütungsprinzip“).

Zudem werden die dem E-Lending zugrundeliegenden Lizenzmodelle der stark gestiegenen Nutzung durch die Leser*innen nicht mehr gerecht (s. a. 1.1. „Vergütungsprinzip“): Sie stammen aus einer Zeit, als das E-Lending von den Bibliotheksnutzer*innen in wesentlich geringerem Umfang genutzt wurde. Die Nutzung des E-Lending ist in den vergangenen Jahren jedoch stark angestiegen: Die PRHVG-Titel betreffend hat die Anzahl der Ausleihen im E-Lending öffentlicher Bibliotheken die Anzahl der im Handel verkauften E-Books bereits eingeholt und überschritten. Die im Markt befindlichen Lizenzmodelle sehen allerdings **keine nutzungsbezogene Vergütung** vor, die dieser Entwicklung Rechnung trägt, sodass wir die aktuelle Vergütung als nicht angemessen betrachten. Eine Lizenz, die von einer Bibliothek bzw. einem Bibliotheks-Verbund einmalig erworben wurde, kann ohne weitere nutzungsabhängige Vergütung bis zum Auslaufen der Lizenz an eine Vielzahl von Leser*innen ausgeliehen werden.

Darüber hinaus hat der nahezu flächendeckende **Zusammenschluss von Einzelbibliotheken zu Kaufgemeinschaften (sogenannte Verbünde)**, die einen gemeinsamen Lizenzbestand erwerben, zu einer Steigerung der Ausleihen pro Lizenz geführt (s. 1.1 „Verbundbestände“). Das ursprüngliche Modell, unter dessen Annahme Autor*innen und Verlage dem E-Lending vor vielen Jahren beigetreten sind, sah vor, dass – parallel zur analogen Leihe – jede Bibliothek einen eigenen Bestand an E-Book-Lizenzen erwirbt, den es über ein eigenes E-Lending-Angebot ihren örtlichen Bibliotheksnutzer*innen zur Verfügung stellt. Durch den Zusammenschluss zu Verbänden sind aus lokalen E-Lending-Angeboten kostengünstige überregionale Plattformen (z.T. mit staatlicher Förderung durch die Bundesländer⁷) entstanden, die sich für die Nutzer*innen kaum von kommerziellen Flatrate-Angeboten unterscheiden (siehe auch 6.1). Diese Entwicklung ist aus zwei Gründen

⁷ Vgl. Website der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken, wo es u.a. heißt: „Außerdem besonders förderwürdig: ... Einführung von digitalen Angeboten (z.B. Onleihe) ...“; Link: <https://www.hessenoebib.de/de/bibliotheksfoerderung/bibliotheksfoerderung/#kriterien-55246>

problematisch: Zum einen entfallen viele Lizenzkäufe, da nicht jede Bibliothek einen eigenen Bestand separat erwerben muss. Vor allem aber werden die erworbenen Lizenzen einem ungleich größeren Kreis an Leser*innen zur Verfügung gestellt, mit der Konsequenz, dass sich die Leihfrequenz dieser Lizenzen stark erhöht.

Für PRHVG-Autor*innen, für deren Titel eine große Nachfrage besteht, bedeutet dies nach eigenen Berechnungen, dass hinter einer verkauften Lizenz z.T. bis zu 80 Leihvorgänge stehen. Im privatwirtschaftlichen Bereich hat die PRHVG von Flatrate-Modellen Abstand genommen, da wir hier die Höhe und den Mechanismus der Vergütung pro Lesevorgang als nicht angemessen und nicht nachhaltig einstufen.

Die Zielsetzung der Kostensenkung bei gleichzeitiger Angebotserweiterung der Verbünde wird von diesen in ihren Unterlagen zur Mitgliederwerbung klar kommuniziert, so z.B. in der Aufstellung der Verbundvorteile und Konditionen auf der Webseite der Büchereizentrale Niedersachsen, die den Onleihe Verbund Niedersachsen koordiniert:

[Onleihe.Niedersachsen.Konditionen.Interessenten.pdf \(1,0 MiB\)](https://www.bz-niedersachsen.de/onleihe-niedersachsen.html) – abrufbar unter <https://www.bz-niedersachsen.de/onleihe-niedersachsen.html>).

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Wir können keine Angaben über vertrauliche Informationen und Konditionen machen. Allerdings möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass die PRHVG die Bibliotheken in der Preissetzung ihrer E-Lending-Lizenzen gegenüber dem Handel nicht benachteiligt. Durch den starken Anstieg der Nutzung seitens der Leser*innen sowie die Gründung der Kaufgemeinschaften seitens der Bibliotheken ist diese Preissetzung längst nicht mehr adäquat.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Wir können keine Angaben über vertrauliche Informationen und Konditionen machen. Vereinfacht lässt sich festhalten, dass PRHVG von den Aggregatoren pro verkaufter Lizenz eine einmalige Vergütung erhält. An diesen Verlagserlösen werden die Autor*innen, sowie ggf. Übersetzer*innen und weitere kreativ Mitwirkende entsprechend ihrer Honorarverträge

beteiligt. Eine weitere, nutzungsbezogene und angemessene Vergütung des Verlags oder der Autor*innen findet nicht statt.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Diese Frage richtet sich an die Bibliotheken und kann von PRHVG nicht beantwortet werden.

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

Diese Angebote beziehen sich zumeist auf wissenschaftliche Bibliotheken, daher kann diese Frage von PRHVG nicht beantwortet werden.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

Als Publikumsverlagsgruppe können wir diese Frage nicht beantworten.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

An bekannten Aggregatoren gibt es in Deutschland derzeit nur die **Divibib** (Marktführer mit dem Onleihe-Angebot) sowie **Overdrive** (US-Unternehmen, das seit einigen Jahren vermehrt im deutschen Markt aktiv geworden ist). Ciando hat sich 2020 aus dem Markt der öffentlichen Bibliotheken zurückgezogen.

Es gibt immer wieder Versuche, neuer Unternehmen aus benachbarten Märkten, auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen, z.T. auch mit fortschrittlichen Lizenzmodellen, die eine nutzungsbasierte Vergütung ermöglichen würden. Bisher konnte sich aber noch kein weiterer Aggregator in nennenswertem Umfang auf dem deutschen Markt etablieren.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren erfüllen zwei zentrale Funktionen im Zusammenhang mit dem E-Lending:

1. Sie halten die Vertriebsverträge mit den Verlagen und Lizenzgebern, um den zentralen Lizenzeinkauf für die einzelnen Bibliotheken abzuwickeln: Sie verhandeln die Lizenzkonditionen mit den Verlagen und bündeln die Kataloge, sodass die

Bibliotheken alle verfügbaren Titel aus einer Hand beziehen können. Es besteht keine direkte Geschäftsbeziehung zwischen den Verlagen als Lizenzgebern und den Bibliotheken als Lizenznehmern. Die Abrechnung der Lizenzeinkäufe gegenüber den Verlagen erfolgt entsprechend ebenfalls über die Aggregatoren.

2. Die Aggregatoren bieten über eine Whitelabel-Plattform für Einzelbibliotheken (und Verbünde) eine technische Gesamtlösung für den Verleih an die Bibliotheksnutzer*innen: Darunter fallen die Bereitstellung des Portals, sowie das Usermanagement des Ausleihvorgangs, Reportings gegenüber Bibliotheken und Verlagen uvm.). Dadurch wird erreicht, dass für Bibliotheksnutzer*innen der Eindruck entsteht, mit ihrer lokalen Bibliothek zu interagieren, während in Wirklichkeit der gesamte Auftritt und die Abwicklung des Leihvorgangs über die Plattform der Aggregatoren erfolgt.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Verlagsseitig erhalten die Aggregatoren einen vertraglich vereinbarten Rabatt auf den Listenpreis der E-Book-Lizenzen.

Über die Vergütung seitens der Bibliotheken können wir keine Aussage treffen.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Naturgemäß können wir als Verlag hier nur Vermutungen anstellen.

Die Firma Divibib ist der bekannteste Aggregator und klarer Marktführer im deutschen Bibliotheksmarkt. Sie wurde 2005 als Tochterunternehmen der EKZ gegründet – die EKZ wiederum wurde 1947 durch Körperschaften der öffentlichen Hand gegründet und ist der dominierende (und seit 2005 teilweise privatisierte) Bibliotheksanbieter im deutschsprachigen Raum.

Durch diese günstigen Startbedingungen konnte sich die Divibib sehr frühzeitig als beherrschender Anbieter im deutschen Bibliotheks-Markt etablieren und einen relevanten Teil der öffentlichen Bibliotheken als Kunden für das Onleihe-Angebot gewinnen.

Da die Lizenzen von den Bibliotheken über die Aggregatoren eingekauft werden, können sie in der Regel bei einem Anbieterwechsel auch nicht von den Bibliotheken „mitgenommen“ werden. Das bedeutet, sollte eine Bibliothek einen Anbieterwechsel in Erwägung ziehen, müsste sie entweder zwei Portale anbinden (doppelte Kosten, komplexe

Userführung) oder sie müsste ihren Lizenzbestand ganz neu aufbauen. Es ist also von einem gewissen „Lock-In-Effekt“ auszugehen, der den Markteintritt neuer Wettbewerber erschwert. Darüber hinaus macht die bereits erwähnte Verbundstruktur, die z.T. sehr große Einzugsgebiete bedient, den Zusammenschluss vieler Einzelbibliotheken bei einem Anbieter sehr attraktiv. Durch Zutritt zu einem Verbund erhalten die Bibliotheken sofortigen Zugriff auf einen sehr großen Lizenzpool, den sie sich als Einzelbibliothek beim Wechsel zu einem neuen Anbieter ggf. selbständig aufbauen müssten.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Seitens des Verlages werden den Aggregatoren alle Titel angeboten, die zum jeweiligen Zeitpunkt für eine Bibliothekslizenz zur Verfügung stehen. Die Bibliotheken entscheiden selbständig, welche Lizenzen sie über die Aggregatoren einkaufen wollen (bzw. stimmen sich darüber im Verbund ab und kaufen dann gezielt für den gemeinsamen Titelpool ein). Die Vorgaben dazu sind in den Verbundkonditionen aufgeführt⁸

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Die E-Books der PRHVG werden den Aggregatoren im epub-Format angeliefert. In wenigen Einzelfällen auch als PDF.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Wir können keine Aussagen über die Rechtevergabe unserer Mitbewerber treffen und auch die Verträge zwischen PRHVG und den Aggregatoren unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Grundlegend kann festgehalten werden, dass die von PRHVG lizenzierten E-Books der Regelung „One Copy One User“ unterliegen, d.h. pro erworbener Lizenz darf ein Titel nur an

⁸ Bsp.: [Onleihe Niedersachsen.Konditionen.Interessenten.pdf \(1,0 MiB\)](https://www.bz-niedersachsen.de/onleihe-niedersachsen.html) – abrufbar unter <https://www.bz-niedersachsen.de/onleihe-niedersachsen.html>). Abgerufen am 19.06.2023.

eine Person gleichzeitig entliehen werden. Des Weiteren sind die Laufzeiten der Lizenzen begrenzt (Shelf Life). Beide Regelungen sind auch dem Erfordernis der Vergleichbarkeit zwischen physischer und digitaler Ausleihe geschuldet.

Welche der eingeräumten Nutzungsrechte von den Aggregatoren an die Bibliotheken konkret weitergegeben werden, entzieht sich unserer Kenntnis.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Wir können keine Aussagen über unsere Mitbewerber treffen. Wie unter 2.1 näher erläutert beläuft sich der Anteil der von Sperrfristen betroffenen Titel bei PRHVG auf unter 4% unseres Titelt catalogs.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Der weitaus größte Teil unserer Novitäten wird den Bibliotheken direkt zum Erscheinungstermin angeboten. Sofern ein Titel verzögert angeboten wird, beläuft sich die Sperrfrist auf wenige Monate. Unsere internen Analysen haben ergeben, dass in den ersten Monaten nach Erscheinen die höchsten Abverkäufe im Primärmarkt zu erwarten sind, die für eine nachhaltige Kalkulation unabdingbar sind.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Bei PRHVG wird die Entscheidung über eine Sperrfrist anhand der zu erwartenden Absätze im Primärmarkt getroffen oder falls dies von den Autor*innen bzw. den Agenturen explizit gewünscht wird. Dies ist unabhängig von bestimmten inhaltlichen Teilgebieten oder Genres. Allgemein lässt sich festhalten, dass belletristische Titel in der Regel eine deutlich höhere Verkaufserwartung haben und damit etwas häufiger ins Windowing fallen als Sachbücher.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Nein. Die PRHVG vergibt ihre Bibliothekslizenzen unabhängig von inhaltlichen Teilgebieten oder Genres.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Nein. Alternativen müssten – über eine angemessene Vergütung der konkreten Ausleihvorgängen – dafür Sorge tragen, dass die zu erwartenden Umsatzverluste im Primärmarkt abgedeckt würden.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximal-Ausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Siehe 4.7: Wir können keine Details aus unseren Verträgen mit den Aggregatoren veröffentlichen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die von PRHVG lizenzierten E-Books der Regelung „One Copy One User“ unterliegen, d.h. pro erworbener Lizenz darf ein Titel nur an eine Person gleichzeitig entliehen werden. Des Weiteren sind die Laufzeiten der Lizenzen in der Regel begrenzt (sogenanntes Shelf Life).

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Zur Beantwortung dieser Fragestellung gibt es nach unserer Kenntnis keine Datenbasis. Aus Sicht der PRHVG weisen wir darauf hin, dass sich die Verlagsgruppe bereits 2019 bewusst aus kommerziellen Streaming-Vertriebskanälen mit Flatrate-Charakter zurückgezogen hat. Diese Entscheidung beruht auf der Erkenntnis, dass Flatrate-Modelle für uns als Verlag und für unsere Autor*innen derzeit keinen wirtschaftlich nachhaltigen Vertriebsweg darstellen. Aus Nutzersicht ist das E-Lending-Angebot der öffentlichen Bibliotheken offenkundig konkurrenzfähig: **So wurde das Angebot der öffentlichen Stadtbibliotheken von der Stiftung Warentest als „Preis-Leistungs-Sieger“ im Bereich E-Book-Flatrates ausgezeichnet:** „Nirgends gibt es so viele begehrte E-Books so günstig wie in öffentlichen Stadtbibliotheken. (...) Unser Vergleich zeigt: Die Bibliotheken besitzen attraktivere Titel als die viel teureren Abo-Dienste.“ (Heft 5/2017).

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Für die Beantwortung dieser Frage fehlt eine Datengrundlage. Es ist davon auszugehen, dass Leser*innen einen Buchinhalt nur einmalig konsumieren, d.h. ein ausgeliehenes E-Book wird in der Regel nicht noch zusätzlich als Hörbuch konsumiert oder im Handel gekauft werden.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass Verlage und Bibliotheken grundlegend dieselben Interessen verfolgen, wenn es darum geht, möglichst vielen Menschen den Zugang zu Büchern und Informationen zu ermöglichen. Wir unterstützen als PRHVG ganz klar den Auftrag der Leseförderung und der gesellschaftlichen Teilhabe, den die öffentlichen Bibliotheken ohne jeden Zweifel verfolgen und umsetzen. Diese Unterstützung zeigt sich unter anderem darin, dass die PRHVG frühzeitig Verträge mit den Bibliotheksaggregatoren Divibib und Overdrive geschlossen hat, um den Nutzer*innen auch die Möglichkeit zu bieten, Titel der Verlagsgruppe digital zu entleihen.

Gleichzeitig ist für die PRHVG als Wirtschaftsunternehmen in der Kreativbranche die Vertragsfreiheit essenziell - Sie ist zwingend notwendig, um unserer Verantwortung unseren Autor*innen gegenüber gerecht zu werden und um auch zukünftig nachhaltig in die Erschaffung von Buchinhalten investieren zu können.

Die aktuellen Forderungen der Bibliotheken nach einer gesetzlichen Schranke sind mit einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit nicht vereinbar.

Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, die den Verlagen die Möglichkeit entzieht, eine kleine Zahl wirtschaftlich hochrelevanter Titel für eine gewisse Zeit zurückzuhalten, hält einer Abwägung der widerstreitenden Interessen nicht stand: Die Anzahl der Novitäten, die den Bibliotheken nicht sofort zur Verfügung stehen, ist sehr gering und betrifft meist belletristische Werke. Die Verlage und Autor*innen hingegen sind als privatwirtschaftlich Handelnde darauf angewiesen, dass einige wenige Titel für eine kurze Zeit der kommerziellen Auswertung vorbehalten sind. Ohne umfassende staatliche Kompensationsmodelle würde ein Eingriff in dieses funktionierende System zu erheblichen Marktstörungen führen, die letztlich Verlage und Autor*innen existenziell treffen und damit zu einer allgemeinen Angebotsverknappung qualitativ hochwertiger Inhalte führen würden.

Die nachträgliche Ausweitung von Lizenzen in ein Pool-Modell, wie dies von den Verbänden in beträchtlichem Ausmaß betrieben wird, sehen wir sehr kritisch. Diese Art der Nutzung muss dringend transparent gemacht werden und über geeignete Konditionsmodelle gemeinsam ausgestaltet werden.

Bibliotheken haben das Ziel, Orte der Begegnung zu sein. Dies ist sehr klar im Koalitionsvertrag festgehalten. Das derzeit praktizierte E-Lending wird diesem Auftrag nicht gerecht und dient damit nicht dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel: „Wir wollen öffentliche Bibliotheken als dritte Orte stärken und Sonntagsöffnungen ermöglichen.“ (Koalitionsvertrag S.122).

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Als erster und wichtigster Schritt muss die **Vertragsfreiheit der Verlage** unangetastet bleiben. Eine gesetzliche Schrankenregelung lehnen wir ab. Ziel soll es sein, gemeinsame konstruktive Lösungen auf Basis der Vertragsfreiheit zu finden.

Weitere wichtige Schritte für faire Rahmenbedingungen sind aus Sicht der PRHVG die Folgenden:

- **Nutzungsabhängige und angemessene Vergütung als Teil der Lösung.** Das E-Lending Angebot der Bibliotheken hat sich zu einem Angebot von enormer Popularität entwickelt. Durch die Entkopplung von Ausleihen und Vergütung in den bestehenden Lizenzmodellen liegt die Vergütung von Autor*innen und Verlagen weit unter vergleichbaren kommerziellen Angeboten. Verlage und Autor*innen stellen ihre Titel in diesem System trotz Offenkundigkeit der wirtschaftlichen Nachteile nur deshalb zur Verfügung, weil sie – obwohl auch wirtschaftlich Handelnde – die kulturelle Bedeutung von Bibliotheken anerkennen. Die Konditionen des E-Lending haben sich allerdings durch die geschilderten Entwicklungen der vergangenen Jahre weiter sehr stark verschlechtert. Daher befürworten wir eine nutzungsabhängige Vergütung, die Ausleihen und Vergütung in ein ausgewogeneres und angemessenes Verhältnis bringt.
- **Transparenz beim Thema Verbände** : Hier sollten klare Vereinbarungen zwischen den Verlagen und Bibliotheken (bzw. den Aggregatoren) getroffen werden, unter welchen

Voraussetzungen und zu welchen Konditionen Lizenzen in einen Titelpool eingespeist werden dürfen, der dann einer genau zu definierenden Gruppe an Einzelbibliotheken für ihre Nutzer*innen zur Verfügung steht. Die aktuelle Praxis wirkt sich klar zulasten der Verlage und Autor*innen aus.

- **Mehr Budget für öffentliche Bibliotheken:** Das Budget der Bibliotheken für digitale Inhalte muss substantiell erhöht werden, um Lizenzmodelle zu ermöglichen, die aus Sicht der Bibliotheken UND der Lizenzgeber fair sind.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Nein. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden ist nicht notwendig. Die Bibliotheken können auch heute schon den überwiegenden Teil der lieferbaren E-Books unverzüglich als Lizenz für ihre Nutzer kaufen. Die stetig steigenden Nutzerzahlen im E-Lending sind der beste Beweis dafür, dass bereits unter den heutigen Bedingungen ein attraktives Inhalteangebot vorliegt.

Die Verlage kommen ihrer Verantwortung gegenüber den Bibliotheksnutzer*innen bereits heute in einem hohen Umfang nach. Restriktionen oder eine Schrankenregelung sind weder notwendig noch förderlich. Im Gegenteil: Eine gesetzliche Regelung, die die Verlage und Autor*innen daran hindert, ihre Einkünfte im Primärmarkt zu schützen, führt mittelfristig zu einem geringeren Angebot, weniger Vielfalt und schadet damit den Nutzer*innen und der Kulturbranche nachhaltig.